

Bundessozialgericht
Az.: 11 RIw 18/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

. ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: ,

Zugestellt am
16. Juli 1973

g e g e n

Reg.Obersekretär
als Urkunds-
beamter der
Geschäftsstelle

. ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 5. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a u e i s e n , die Richter Dr. B u s s und Dr. R e i n h o l d und die ehrenamtlichen Richter v a n B ü r c k und B o r c h e r t für Recht erkannt:

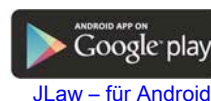
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 21. April 1972 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf Landabgaberente.

Der am 31. August 1906 geborene Kläger bewirtschaftete bis Ende März 1966 ein Unternehmen mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 24,6790 ha (durchschnittlicher ha-Satz 1153,- DM; festgesetzte Einheitswertmindesthöhe 4000,- DM). Am 1. April 1966 gab er durch entsprechende Verkäufe sein Land bis auf 8,91 ha ab; diesen Rest verkaufte er am 1. Dezember 1969. Sein Antrag auf Gewährung von Landabgaberente wurde mit Bescheid vom 3. März 1971 abgelehnt, weil der Einheitswert seines Unternehmens in der Zeit vom 1. Dezember 1964 bis 31. März 1966 28454,89 DM betragen und damit während der letzten 5 Jahre vor der Abgabe das Fünffache der festgesetzten Mindesthöhe (20000,- DM) überschritten habe. Die Klage hatte vor dem Sozialgericht (SG) Erfolg; das Landessozialgericht (LSG) dagegen wies sie ab. Nach seiner Auffassung besteht Anspruch auf Landabgaberente grundsätzlich nur dann, wenn während der gesamten fünf Jahre, die der Unternehmensabgabe vorausgegangen sind, die auf das Fünffache der festgesetzten Mindesthöhe festgelegte Einheitswerthöchstgrenze zu keiner Zeit überschritten gewesen ist. Der Wortlaut des Gesetzes lasse keinen Raum für die Annahme des Klägers, nur die Summe der in jedem dieser fünf Jahre gegeben gewesenen Einheitswerte dürfe das entsprechende Fünffache der Einheitswerthöchstgrenze nicht überschritten haben. Auch die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

Entstehungsgeschichte sowie der Sinn und Zweck des Gesetzes sprächen gegen diese Annahme, denn mit der zeitlich begrenzten Sonderregelung der Landabgaberente solle nur jenen Unternehmen die Aufgabe ihrer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erleichtert werden, deren Betriebe keine ausreichende und entwicklungsfähige Existenzgrundlage bieten; nicht dagegen dürfe die Aussicht auf Landabgaberente zur Zerschlagung größerer, erhaltungswürdiger Unternehmen anreizen.

Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger (sinngemäß),

das Urteil des LSG aufzuheben und die
Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des SG zurückzuweisen.

Er rügt eine Verletzung des § 41 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL). Der Wortlaut dieser Vorschrift sei nicht eindeutig. Der mit ihr angestrebte strukturpolitische Effekt aber fordere auch die Einbeziehung von Fällen wie dem vorliegenden, denn die Landabgaberente solle ein Anreiz für hauptberuflich tätige Landwirte mit kleineren Betrieben sein, ihre Flächen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Struktur abzugeben.

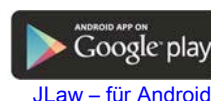
Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Revision ist nicht begründet.

Das LSG hat die Klage zu Recht abgewiesen; der Kläger hat keinen Anspruch auf Landabgaberente, weil er die Voraussetzung des § 41 Abs. 1 Buchst. e GAL 1971 bzw. 1972 nicht erfüllt. Danach darf der Einheitswert der von dem Rentenbewerber bewirtschafteten Unternehmen – wie das LSG richtig erkannt hat – in den letzten fünf Jahren vor der Abgabe die festgelegte Einheitswert-Höchstgrenze grundsätzlich zu keiner Zeit überschritten haben. Das ergibt sich aus dem Wortlaut in Verbindung mit der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift.

Nach der ursprünglichen, im Vierten Änderungs- und Ergänzungsgesetz vom 29.7.1969 (GAL 1969; BGBI I, 1017) enthaltenen Fassung des § 41 Abs. 1 Buchst. e erhielt ein landwirtschaftlicher Unternehmer bei Erfüllung aller sonstigen Anspruchsvoraussetzungen Landabgaberente, wenn "der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf der von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlichen Unternehmen während der fünf Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, das Doppelte der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe nicht überschritten hat". Die schon damals erwogene Festlegung einer höheren Einheitswert-Höchstgrenze scheiterte an finanziellen Bedenken (vgl. Bericht über die 336. Sitzung des Bundesrates am 28.3.1969 S. 84, 85 und Kurzprotokoll der 105. Sitzung des Ausschusses für Sozialpolitik am 4.6.1969 S. 105/27). Sie erfolgte dann durch das am 1.1.1971 in Kraft getretene Fünfte Änderungs- und Ergänzungsgesetz vom 21.12.1970 (GAL 1971; BGBI I,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 5 -

1774), das statt des Doppelten das Fünffache der Mindesthöhe vorsah, den Wortlaut der Vorschrift im übrigen aber unverändert ließ (vgl. Art. 1 § 1 Nr. 5 des agrarsozialen Ergänzungsgesetzes -ASEG- vom 21.12.1970; BGBl I, 1774). Wie die Gesetzesmaterialien zeigen, dient diese Einheitswertbegrenzung dem mit der Einführung der Landabgaberente verfolgten Ziel, die Inhaber unrentabler oder auch nur nicht mehr entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Klein- und Kleinstbetriebe zur freiwilligen Aufgabe ihrer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und damit zur Landabgabe zu bewegen, um die dadurch frei werdenden landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst vieler derartiger Betriebe zwecks Verbesserung der Agrar-, der Infra- und der regionalen Wirtschaftsstruktur in entwicklungsfähigen Voll-erwerbsbetrieben aufgehen zu lassen (vgl. Begründung zum Entwurf GAL 1969, BT-Drucks. V/3970 S. 5 zu Nr. 8, S. 6 zu § 41 Abs. 1; Ausschlußempfehlung, BR-Drucks. 83/1/69 S. 2 AS 3, S. 5 Nr. 6 Begründung Abs. 1; Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf GAL 1971, BT-Drucks. VI/945 Anl. 2 Nr. 2).

Mit dieser klaren und unmißverständlichen Zielsetzung wäre eine auf die letzten fünf Jahre vor der Abgabe abstellende durchschnittliche Einheitswertberechnung, wie sie dem Kläger vorschwebt, unvereinbar; denn bei einer solchen Berechnungsweise könnte die Anspruchsvoraussetzung des § 41 Abs. 1 Buchst. e GAL auch derjenige erfüllen, der seinen Umfang eines Kleinbetriebes nicht unerheblich überschreitendes landwirtschaftliches Unternehmen durch Landabgaben nach und nach immer mehr verkleinert und schließlich ganz aufgibt. Damit bestünde die Gefahr, daß die Aussicht auf Rentengewährung geradezu einen Anreiz böte, auch größere, ertrags- und entwicklungsfähige und deshalb

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

im Interesse der Agrarstruktur gerade erhaltungs- und sogar aufstockungswürdige landwirtschaftliche Unternehmen durch Landabgabe innerhalb von fünf Jahren systematisch zu zerschlagen. Das hat das LSG an einem Beispiel überzeugend veranschaulicht.

Die Beklagte weist mit Recht auch noch darauf hin, daß nach § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL die hauptberufliche landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit des Rentenbewerbers während desselben der Abgabe vorausgehenden Fünfjahreszeitraums lediglich "überwiegend" gegeben sein muß. Die Tatsache, daß im Gegensatz hierzu in § 41 Abs. 1 Buchst. e GAL das Wort "überwiegend" fehlt, spricht ebenfalls gegen eine durchschnittliche Einheitswertberechnung. Das am 1.10.1972 in Kraft getretene 6. Änderungs- und Ergänzungsgesetz vom 26.7.1972 (GAL 1972; BGBl I, 1293) hat trotz Neufassung beider Vorschriften diesen gravierenden textlichen Unterschied beibehalten. Außerdem verwendet es die bisher in beiden Vorschriften gleichlautende Umschreibung des Fünfjahreszeitraumes ("während der fünf Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind") nur noch in § 41 Abs. 1 Buchst. d; der Buchstabe e dagegen lautet nunmehr: "... wenn der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf der von ihm in den fünf Jahren, die der Abgabe vorausgegangen sind, bewirtschafteten Unternehmen das Fünffache der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe nicht überschritten hat". Diese Formulierung schließt eine durchschnittliche Einheitswertberechnung aber eindeutig aus.

Ob eine geringfügige und deshalb unwesentliche Überschreitung der Einheitswerthöchstgrenze insoweit

- 7 -



- 7 -

unschädlich ist, kann der Senat hier dahingestellt lassen; denn das Unternehmen des Klägers hat in der Zeit vom 1.12.1964 bis 31.3.1966 und damit in den letzten fünf Jahren vor der Abgabe (1.12.1969) mit einem Einheitswert von 28.454,89 DM die hier in Betracht kommende Einheitswerthöchstgrenze (GAL 1969 = 8.000,- DM; GAL 1971 und GAL 1972 = 20.000,- DM) nicht nur geringfügig, sondern erheblich überschritten. Dem Kläger steht mithin Landabgaberente nicht zu. Seine Revision gegen das die Klage abweisende Urteil des LSG muß deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)